

Die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken gemäß § 928 BGB

V&R Academic

Beiträge zu Grundfragen des Rechts

Band 19

Herausgegeben von
Stephan Meder

René Roy

Die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken gemäß § 928 BGB

V&R unipress



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 2198-5405

ISBN 978-3-8471-0555-8

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: www.v-r.de

© 2016, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, 37079 Göttingen / www.v-r.de
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Druck und Bindung: CPI buchbuecher.de GmbH, Zum Alten Berg 24, 96158 Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	9
Vorwort	13
Einleitung	15
1. Kapitel: Die historischen Grundlagen der Dereliktion – insbesondere an Grundstücken	19
I. Die Entwicklung der Dereliktion im römischen Recht	19
1. Die Dereliktion von Miteigentum im römischen Recht	25
2. Die »Aneignung« von derelinquirten Sachen im römischen Recht	27
II. Die Entwicklung der Dereliktion auf dem Territorium der heutigen Bundesrepublik Deutschland	30
III. Der heutige § 928 BGB und seine verfassungsrechtlichen Bezüge	40
IV. Resümee	44
2. Kapitel: Die Aufgabe des Grundstückseigentums – mögliche Rechtsobjekte, Eigentumsarten und Verfügungsbeschränkungen	45
I. Rechtsobjekte im Sinne des § 928 Abs. 1 BGB	45
1. Grundstück(e)	45
2. Reale Teilflächen	47
3. Gerechtigkeiten und grundstücksgleiche Rechte	48
4. Gebäudeeigentum und sonstige Liegenschaften in den ehemaligen Gebieten der DDR und ihre Besonderheiten	50
II. Eigentümermehrheiten sowie Einschränkungen der Verfügungsbefugnis	51
1. Miteigentum an einem Grundstück	53
2. Wohnungseigentum (WEG)	62
3. Gesamthandseigentum an einem Grundstück	63

4. Verfügungsbeschränkungen und fehlende Verfügungsbefugnis des Eigentümers	64
III. Resümee	66
 3. Kapitel: Fortsetzung: Die Aufgabe des Grundstückseigentums – Der Verzicht, die Eintragung im Grundbuch und Rechtsfolgen	67
I. Der Verzicht	67
1. Entstehung, Erlöschen, Durchsetzbarkeit und Abtretbarkeit des Verzichtsrechts	70
2. Ausübung des Verzichtsrechts	72
a) Die §§ 134, 138 BGB als mögliche Grenzen des Verzichts?	75
b) Die Erklärung des Verzichts unter Bedingung oder unter Befristung	82
3. Wirksamkeit des Verzichts und Rechtsfolge des materiellrechtlichen Verzichts	86
II. Eintragung des Verzichts im Grundbuch	88
III. Rechtsfolgen des § 928 Abs. 1 BGB und Folgenbeseitigung eines unwirksamen Verzichts	91
IV. Resümee	97
 4. Kapitel: Die Phase nach Aufgabe des Grundstückseigentums und vor Aneignung durch den Fiskus	99
I. Das aufgegebene Grundstück	99
1. Die Möglichkeit subjektloser subjektiver Rechte	102
a) Überblick über den Meinungsstand im 19. Jahrhundert	102
b) Überblick über den Meinungsstand im 20. Jahrhundert	106
2. Subjektloses Eigentum. Die Auslegung »aufgegebenes Grundstück« – zugleich die eigene Auffassung	112
II. Verhältnis von dinglichen Belastungen und aufgegebenem Grundstück	119
1. Grundpfandrechte	119
2. Reallasten	127
III. Durchsetzung dinglicher Ansprüche	127
1. Rechtliche Grundlagen der Vertreterbestellung (§§ 58, 787 ZPO, 1141 BGB)	127
2. Der Begriff des »Vertreters«	133
IV. Sonstige Ansprüche	137
1. Schuldrechtliche Ansprüche	137
2. Possessorische Ansprüche und sonstige Ansprüche	138
V. Resümee	140

5. Kapitel: Die Aneignung durch den Fiskus; Konkurrenzen sowie Bezüge zu anderen Rechtsgebieten	141
I. Der Tatbestand des § 928 Abs. 2 BGB	141
1. Das Aneignungsrecht – Entstehung, Erlöschen, Durchsetzbarkeit und Übertragbarkeit	141
2. Der Aneignungsberechtigte	144
3. Ausübung des Aneignungsrechts	145
4. Eintragung der Aneignung im Grundbuch	148
II. Rechtsfolgen der Aneignung	150
1. Wirkung bei fehlerbehafteten Grundlagen	150
2. Wirkung bei mängelfreien Grundlagen	152
III. Konkurrenzen: Das Verhältnis von § 928 BGB und § 875 BGB	156
IV. Bezug zu anderen Rechtsgebieten	157
1. Handelsrecht und Steuerrecht	157
2. Verwaltungsrecht	158
3. Insolvenzrecht	159
V. Resümee	160
 Gesamtresümee	 161
 Literaturverzeichnis	 165

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (1794)
Alt.	Alternative
AnwBl	Anwaltsblatt
ArchBürgR	Archiv für bürgerliches Recht
Art.	Artikel
ASOG BIn	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin
BayPAG	Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
Bd.	Band
Begr.	Begründer
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIDR	Bullettino dell'istituto di diritto romano
BjagdG	Bundesjagdgesetz
BremPolG	Bremisches Polizeigesetz
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BverfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BWVPr	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis
bzw.	beziehungsweise
C.	Codex
CMC	Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (1756)
D.	Digesten
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselben
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
ErbbauRG	Erbbaurechtsgesetz
ErbbauVO	Erbbauverordnung
etc.	et cetera
f.	folgende

FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HamSOG	Hamburger Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
InsO	Insolvenzordnung
Inst.	Institutionen
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristische Zeitung
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Land Schleswig-Holstein
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nds. SOG	Niedersächsisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NRW	Nordrhein-Westfalen
NRWPolG	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
PK	Praxiskommentar
PolG BW	Polizeigesetz Baden-Württemberg
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RhPfPOG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
SOG M-V	Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
SpolG	Saarländisches Polizeigesetz
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
TH-PAG	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei
u.a.	unter anderem
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VermG	Vermögensgesetz
VersPr	Versicherungspraxis
vgl.	vergleiche
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch

ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

Vorwort

Die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken ist ein Rechtsinstitut mit tiefen Wurzeln in unserem Rechtsverständnis. Gleichwohl führt sie – insbesondere in Zeiten eines Immobilienbooms – in praktischer Hinsicht eher ein Schattendasein. Da auch die Wissenschaft dem Thema in letzter Zeit wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat, ist es Ziel dieser Untersuchung, das Thema historisch zu betrachten und die einschlägigen Normen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu analysieren. Die Rechtsprechung und Literatur in den Fußnoten entsprechen dem Stand Dezember 2015.

Aufrichtigen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Stephan Meder, der mir stets ein Ansprechpartner war und den Fortgang dieser Arbeit in hervorragender Weise unterstützt hat. Auch danke ich ihm dafür, dass er meine Arbeit in seine Buchreihe »Beiträge zu den Grundfragen des Rechts« aufgenommen hat. Herrn Prof. Dr. Stefan Huber LL.M. als Zweitgutachter sei an dieser Stelle insbesondere für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine wertvollen Hinweise von Herzen gedankt.

Meinem beruflichen Mentor, Herrn Dr. Dr. Werner Schreiber, dem ich ohnehin schon viel zu verdanken habe, schulde ich an dieser Stelle einen besonderen Dank für seine wertvollen Anregungen. Ebenso möchte ich mich bei meinen Freunden Claus Hellberg, Richard Schreiber und Dr. Alexander Hofmann für den fachlichen Gedankenaustausch bedanken.

Vor allem aber danke ich meiner lieben Shana, die mir die erforderliche Kraft gegeben hat und die mich bei dieser Arbeit so tatkräftig unterstützt hat. Ihr Zuspruch und ihre Liebe haben es ermöglicht, dass diese Arbeit fertig gestellt werden konnte. Ihr und meiner Familie ist dieses Buch gewidmet.

Einleitung

Wer sich mit den Vorschriften zur »Aufgabe von Eigentum an Grundstücken« befasst, wird nach der praktischen Bedeutung der Thematik fragen. Scheint es doch auf den ersten Blick eher ungewöhnlich, dass ein Eigentümer eines Grundstücks – das in aller Regel als werthaltiger Vermögensgegenstand wahrgenommen wird – dieses freiwillig aufgibt. Die Tatsache, dass in jüngerer Vergangenheit hierzu eine Reihe höchstrichterlicher Entscheidungen ergangen ist, deutet aber darauf hin, dass das Thema durchaus praktische Relevanz hat.¹

Unterzieht man die Sachverhalte, die diesen Entscheidungen zu Grunde liegen, einer genaueren Betrachtung, so lässt sich als Motiv der Eigentumsaufgabe erkennen, dass für den jeweiligen Eigentümer der Vermögensgegenstand wertlos geworden ist. Er sieht sich zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen ausgesetzt, die an seine Eigentümerstellung anknüpfen und denen er sich nun durch die Aufgabe des Eigentums entziehen möchte.² Dass die Eigentumsaufgabe an Grundstücken nicht nur in der Gegenwart – in Niedersachsen gibt es derzeit ca. 20 Flurstücke, an denen das Eigentum aufgegeben wurde³ – praktiziert wird, sondern auf eine jahrhundertelange Vorgeschichte zurückblicken kann, zeigt sich an folgenden Beispielen: Im Rahmen der deutschen Wiedervereinigung von 1990 sind Dereliktionen von Grundstücken in den neuen Bundesländern – insbesondere vor dem Hintergrund von Bodenkontaminationen – vermehrt aufgetreten⁴ und in der Phase der Inflation nach dem Ersten Weltkrieg

1 BGH, Beschluss vom 10.05.2012 (V ZB 36/12), ZInsO 2012, S. 1262; BGH, Beschluss vom 10.05.2007 (V ZB 6/07), NJW 2007, S. 2254–2256; BVerwG, Urteil vom 26.04.2012 (7 C 11/11), NVwZ 2012, S. 974–976.

2 Das Motiv, nicht namentlich im Rahmen einer Zwangsversteigerung genannt zu werden, scheint sich nicht durchgesetzt zu haben. Vgl. aber noch zu diesem Motiv bspw. Georg Hohner, Subjektlose Rechte unter besonderer Berücksichtigung der Blankozession, 1969, S. 82 m.w.N.

3 Auskunft des Katasteramtes Hannover (Stand 01/2013).

4 Vor dem Hintergrund der neueren Bedeutung des Themas ist der Mangel an statistischen Erhebungen besonders zu beklagen; vgl. auch Daniel Sliwiok-Born, Die Flucht aus dem Privateigentum am Beispiel der Grundstücksdereliktion, NJW 2014, S. 1047–1052 (1047).

waren Aufgaben von Villengrundstücken in Berlin an der Tagesordnung.⁵ Doch schon im römischen Recht finden sich Quellen, die sich mit der Thematik befassen. Obwohl dieser Umstand darauf hin deutet, dass über die Jahrhunderte hinweg die Eigentumsaufgabe an Grundstücken Gegenstand der Rechtspraxis ist, behandelt die Rechtswissenschaft das Thema eher stiefmütterlich.⁶

Am Anfang des letzten Jahrhunderts finden sich hierzu noch juristische Monografien.⁷ Nach dem Zweiten Weltkrieg scheint das Thema nicht mehr monografisch behandelt worden zu sein, doch sowohl Wissenschaft als auch Rechtspraxis unterliegen dem ständigen Wandel. Dieser Befund rechtfertigt eine ausführlichere Darstellung und Untersuchung der Thematik »Aufgabe von Eigentum an Grundstücken § 928 BGB«. In dieser Untersuchung soll neben der historischen Entwicklung der Aufgabe von Eigentum an Grundstücken die Norm mit ihren Tatbeständen und Rechtsfolgen – insbesondere unter Berücksichtigung der gerichtlichen Entscheidungen in der jüngeren Vergangenheit und der hierzu in der Literatur vertretenen Ansichten – in einem Gesamtzusammenhang analysiert werden.

Gang der Untersuchung

Die Untersuchung beginnt mit einem Überblick der geschichtlichen Entwicklung der Eigentumsaufgabe an Grundstücken. Im Anschluss hieran erfolgen eine Darstellung und Analyse des Tatbestandes des § 928 Abs. 1 BGB und dessen Rechtsfolge. Die Phase zwischen Eigentumsaufgabe und Aneignung durch den

5 Vgl. hierzu Ingo Reichard, Der Verzicht auf einen Miteigentumsanteil, in: FS für Gerhard Otte, 2005, S. 265–284 (277), insb. Fn. 53. Einer der Gründe mag darin gelegen haben, dass aufgrund der kriegsbedingten Verarmung der Bevölkerung die Erhaltung der Objekte einerseits und eine Veräußerung aufgrund des Zusammenbruchs des Marktes andererseits nicht möglich war.

6 Vereinzelt finden sich Publikationen zu Teilbereichen, u. a. zuletzt bei Sliwiok-Born, Die Flucht aus dem Privateigentum am Beispiel der Grundstücksdereliktion, NJW 2014, S. 1047–1052.

7 U.a. Arthur Fink, Die rechtliche Natur der Aufgabe des Eigentums nach heutigem bürgerlichem Recht, 1904; Walter Schmidt, Die Eigentumsaufgabe nach bürgerlichem Recht, 1906; Carl Stüler, Die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken und ihre Wirkungen, 1907; Volrad Wilhelm Kranichfeld, Die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken und deren Folgen, 1908; Erich Winter, Die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, 1909; Fritz Schulze, Die Aufgabe des Grundeigentums (§ 928 BGB): Mit besonderer Rücksicht auf Preußen, 1909; Carl Zauber, Der Verzicht auf das Eigentum an Grundstücken, seine Voraussetzungen und Folgen, 1911; Hans Guhlke, Die Aneignung herrenloser Grundstücke nach § 928 Absatz 2 BGB, 1912; Erich Benkelberg, Die Aufgabe des Eigentums an einem Grundstücke, 1927; Hans Grote, Die Eigentumsaufgabe bei Grundstücken (§ 928 BGB), 1927; Joachim-Johannes Meyer-Collings, Derelictio: die Dereliktion im römischen Recht bis zum Corpus Juris Civilis, 1932; Adalbert Deilmann, Die Dereliktion, 1936.

Fiskus ist der Schwerpunkt des sich hieran anschließenden Kapitels. Im letzten Teil der Untersuchung werden der Tatbestand des § 928 Abs. 2 BGB und dessen Rechtsfolgen analysiert. Dabei finden auch die Konkurrenzen und die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten die ihnen gebührende Aufmerksamkeit.

Im ersten Kapitel erfolgt eine historische Aufarbeitung der Dereliktion⁸ im römischen Recht, wobei die Regelungen im Corpus iuris civilis den Ausgangspunkt bilden. Im Anschluss werden die Dereliktion und ihre Entwicklung in den einzelnen Perioden des römischen Rechts untersucht. Einen selbstständigen Teil der Untersuchung stellt in diesem Zusammenhang die Rechtsfolge der Dereliktion dar, wobei die Entwicklung in den einzelnen Perioden des römischen Rechts nachgezeichnet wird. Anknüpfend an die Rechtsfolge wird dann die Aneignung bzw. die Aneignungsmöglichkeit im römischen Recht analysiert, wobei auch hier zwischen den einzelnen Perioden unterschieden wird.

Einen weiteren Schwerpunkt dieses Kapitels bildet die historische Entwicklung der Dereliktion auf dem Territorium der heutigen Bundesrepublik Deutschland. Ausgehend vom 5. Jahrhundert v. Chr. wird untersucht, ob es etwaige Anknüpfungspunkte gibt, aus denen auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer Dereliktion geschlossen werden kann. Soweit Quellen vorliegen, wird anhand dieser neben dem Tatbestand auch die jeweilige Rechtsfolge herausgearbeitet. Darüber hinaus findet auch die Frage nach einer etwaigen Aneignungsmöglichkeit Berücksichtigung.

An die historische Aufarbeitung im heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland schließt sich die Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens des heutigen § 928 BGB an und beginnt beim Entwurf des BGB der 1. Kommission. Die einzelnen Änderungen, die sich durch das Gesetzgebungsverfahren ergeben haben, werden nachgezeichnet und bis zur endgültigen Fassung nachvollzogen. Abschließend werden die verfassungsrechtlichen Bezüge des § 928 BGB aufgezeigt.

Gegenstand des zweiten Kapitels ist der Tatbestand des § 928 Abs. 1 BGB. Hier beginnt die Untersuchung mit der Fragestellung, auf welche Rechtsobjekte dieser anwendbar ist. Im Anschluss hieran widmet sich die Untersuchung der Fragestellung, welche Arten des Eigentums der Anwendung des § 928 Abs. 1 BGB unterfallen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere untersucht, ob Miteigentum an einem Grundstück in den Anwendungsbereich fällt. Hierbei werden insbesondere die einzelnen in der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassungen eingehend analysiert und einer kritischen Würdigung unterzogen.

⁸ Zum lateinischen Begriff der Dereliktion und der Übersetzung Josef M. Stowasser/Michael Petschenig/Franz Skutsch, Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, Neubearbeitung 2013, S. 150: *derelictio, onis, f.* = Vernachlässigung. Von *derelinquo, liqui, lictus* = ganz verlassen, im Stich lassen; *derelictum solum* = herrenlos.

Im dritten Kapitel wird der Verzicht im Rahmen des § 928 Abs. 1 BGB analysiert. In Bezug auf den Verzicht wird insbesondere der Frage nachgegangen, ob die §§ 134, 138 BGB Anwendung finden, wenn das Eigentum an dem Grundstück zu dem Zweck aufgegeben wird, sich öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu entziehen, da dies – wie bereits eingangs erwähnt – eines der maßgeblichen Motive für die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken in unserer Zeit ist. Im Folgenden wird auf die Berechtigten der Verzichtserklärung und auf mögliche Verfügungsbeschränkungen, des Weiteren auf die Eintragung und deren Voraussetzungen eingegangen, wobei hier insbesondere der Bezug zum Grundbuch und das grundbuchrechtliche Verfahren im Blickpunkt stehen. Anschließend wird der Frage nachgegangen, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn Mängel des Rechtsgeschäfts oder bei der Eintragung vorliegen.

Nach der Untersuchung des Tatbestandes des § 928 Abs. 1 BGB wird im vierten Kapitel die Phase nach Aufgabe des Eigentums und vor einer potenziellen Aneignung durch den Fiskus analysiert. Im Mittelpunkt steht hier die Frage, was unter einem »aufgegebenen Grundstück« zu verstehen ist und welches Schicksal sich für das Eigentum daran anknüpft. Dabei wird das hierzu vertretene Meinungsspektrum dargestellt, wobei der Schwerpunkt der Darstellung auf den beiden konträren Ansichten liegt. Die eine Auffassung nimmt an, dass das Eigentum erlischt, die andere geht von seinem Fortbestand ohne Subjekt aus. Diesem Meinungsspektrum und der Fragestellung nach dem rechtlichen Schicksal des Eigentums wird sich sodann in zwei Schritten nähert. In einem ersten Schritt wird der Frage – losgelöst von § 928 BGB – nachgegangen, ob überhaupt ein subjektloses subjektives Recht bestehen kann. In der Folge wird dann untersucht, ob sich in der konkreten Anwendung des § 928 BGB im Rahmen der Auslegung Argumente finden lassen, die für den Fortbestand oder das Erlöschen des Eigentums sprechen. Hier werden die einzelnen Argumente hinterfragt und gegeneinander abgewogen. Darüber hinaus werden die Rechtsfolgen von Zahlungen im Zusammenhang mit Grundpfandrechten untersucht. Ebenso wird die Vertreterstellung in den § 1141 BGB und § 58, 787 ZPO eingehend analysiert.

Das fünfte Kapitel befasst sich mit dem Tatbestand des § 928 Abs. 2 BGB. Hierbei wird zunächst der Anwendungsbereich untersucht. Im Anschluss liegt der Fokus der Analyse auf dem Entstehen, dem Erlöschen und der Durchsetzbarkeit des Aneignungsrechts, auf dem Aneignungsberechtigten sowie der Ausübung des Aneignungsrechts und der Eintragung im Grundbuch. Darüber hinaus werden die Rechtsfolgen der Aneignung untersucht. Den Abschluss dieses Kapitels bildet die Untersuchung der Konkurrenzen – insbesondere das Verhältnis von § 928 BGB zu § 875 BGB – und die Berührungspunkte zu anderen Rechtsgebieten, wie dem Handelsrecht, Steuerrecht und Verwaltungsrecht.

1. Kapitel: Die historischen Grundlagen der Dereliktion – insbesondere an Grundstücken

I. Die Entwicklung der Dereliktion im römischen Recht

Bevor die einzelnen Perioden des römischen Rechts und ihre Besonderheiten im Hinblick auf die Dereliktion betrachtet werden, soll zunächst in der Gesamtbetrachtung der Epochen herausgearbeitet und damit vorangestellt werden, was unter Dereliktion⁹ im römischen Recht – wie es sich im *Corpus iuris civilis*¹⁰ darstellt – zu verstehen ist. In den Institutionen¹¹ findet sich hierzu Folgendes (Inst. 2.1.47):

»Aufgegeben ist das Eigentum an einer Sache, deren sich der Eigentümer in der Absicht entledigt hat, daß sie nicht mehr zu seinem Vermögen gehört; und deshalb hört er sofort auf, Eigentümer zu sein« (pro derelicto autem habetur, quod dominus ea mente abiecerit, ut id rerum suarum esse nollet, ideoque statim dominus esse desinit).

Unter der Rechtsfigur der Dereliktion versteht sich hier eine einseitige Aufgabe des Eigentums, d.h. der Verzicht des Eigentümers auf sämtliche ihm aus dem Eigentum an einer Sache zustehenden Rechte, ohne sie oder einen Teil von ihnen auf einen anderen zu übertragen.¹² Voraussetzung für die Dereliktion ist damit

9 Zum Begriff vgl. Fn. 7.

10 Die Hauptteile des *Corpus iuris civilis* wurden 529 und 529 n. Chr. verkündet. Die Entwicklung des römischen Rechts über die einzelnen Perioden lässt sich u.a. anhand einer textkritischen Analyse dieser Quelle ermitteln. Hierzu Max Kaser/Rolf Knütel, *Römisches Privatrecht*, 20. Auflage 2014, § 1 Rn. 23, S. 8. Der *Corpus iuris civilis* steht am Ende der Geschichte des römischen Rechts und stellt zugleich den Zenit der Arbeit der oströmischen Rechtsschulen dar (vgl. hierzu Stephan Meder, *Rechtsgeschichte*, 5. Auflage 2014, S. 109, 114).

11 Es handelt sich bei den Institutionen um einen der vier Teile des *Corpus iuris civilis*. Sie »sind wohl das bedeutendste und am weitesten verbreitete Lehrbuch, das es in der europäischen Rechtsgeschichte gegeben hat.« (Meder, *Rechtsgeschichte*, 5. Auflage 2014, S. 109).

12 Kaser/Knütel, *Römisches Privatrecht*, 20. Auflage 2014, § 26 Rn. 4, S. 150; a. A. Letizia Vacca, »Derelictio« e acquisto delle »res pro derelicto habitae«, Giuffrè, Milano 1984, XII, 2. Kapitel, S. 45–89, geht von einer reinen Kasuistik aus und dürfte daher einer solchen Abstrahierung ablehnend gegenüber stehen (vgl. auch hierzu ablehnend Hans Wieling, Anmerkung zu

die Aufgabe des Besitzes mit dem Willen, das Eigentum zu verlieren (*animus derelinquendi*).¹³

Wendet man sich nun der Entwicklung dieser Rechtsfigur im römischen Recht zu, so findet sich in den Quellen das erste genannte Beispiel einer Dereliktion, das dieser Definition entspricht, bei Ofilius aus dem 1. vorchristlichen Jahrhundert.¹⁴ Aber bereits davor, also in der altrömischen Periode und zu Beginn der späteren Republik, dürfte es bereits das Phänomen des Verlassens von Grundstücken gegeben haben. Gründe hierfür dürften – wie auch in späteren Epochen – Kriege, Entvölkerung, Konkurrenz durch Lebensmittel aus Provinzen und Ähnliches gewesen sein.¹⁵ Vereinzelt wird angenommen, dass in diesen Perioden dem römischen Recht die Dereliktion – also nicht nur ein rein faktisches Verlassen eines Grundstückes – von »unbeweglichen« Sachen unbekannt war.¹⁶ Diese Ansicht argumentiert damit, dass die Dereliktion ein subjektives Element erfordert, also den Willen, Eigentum aufzugeben. Dieses subjektive Element habe aber in der Zeit bis zum Prinzipat noch nicht ausreichend im Recht Eingang gefunden.¹⁷ Eine solche Präzisierung des Zeitpunktes der »Erfindung« der Dereliktion im römischen Recht auf das 1. vorchristliche Jahrhundert scheint fraglich, arbeitet die Annahme doch mit der Prämisse, dass dem subjektiven Element in den vorangegangenen Perioden des römischen Rechts keine bzw. keine ausreichende Bedeutung beigemessen wurde. Diese Annahme muss sich Zweifeln ausgesetzt sehen, denn bereits in den Zwölf Tafeln (ca. 450 v. Chr.) – also der Hauptquelle für das Privatrecht der altrömischen Periode¹⁸ – haben subjektive Elemente Berücksichtigung gefunden,¹⁹ denn

Letizia Vacca: »Derelictio« e acquisto delle »res pro derelicto habitae«, Giuffrè, Milano 1984, XII u 179 S.; SZ 103 (1986), S. 556–561 (557f.).

13 Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 20. Auflage 2014, § 26 Rn. 4, S. 150; so auch ausdrücklich in der älteren Literatur Heinrich Dernburg, Pandekten, 7. Auflage 1902, § 223; Bernhard Windscheid/Theodor Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Band I, 9. Auflage 1906, § 191.

14 D.43.8.2.39: »Daher glaubt Ofilius, das, wer das Werk als aufgegeben verlassen, was er errichtet, wenn er eine öffentliche Strasse verdorben hat, durch das Interdict nicht hafte; denn er hat das nicht mehr inne, was er errichtet hat« (Unde Ofilius putat eum, qui pro derelicto reliquit id opus quod fecit, si viam publicam corruptit et reliquit, non teneri hoc interdicto: non enim habet quod fecit); hierzu ausführlich Hans Ankum, Das Verlassen von Liegenschaften, SZ 114 (1997), S. 402–422 (405, 409 unter Punkt 5.4).

15 Ankum, Das Verlassen von Liegenschaften, SZ 114 (1997), S. 402–422 (404).

16 Laura Solidoro Maruotti, Studi sull'abbandono degli immobili nel diritto romano, Storici, giuristi, imperatori, Jovene, Neapel 1989, VII, S. 35; hierzu insbesondere Ankum, Das Verlassen von Liegenschaften, SZ 114 (1997), S. 402–422 (405).

17 Solidoro Maruotti, Studi sull'abbandono degli immobili nel diritto romano, Storici, giuristi, imperatori, Jovene, Neapel 1989, VII, S. 5–73; ablehnend Ankum, Das Verlassen von Liegenschaften, SZ 114 (1997), S. 402–422 (404).

18 Meder, Rechtsgeschichte, 5. Auflage 2014, S. 29; Die Originaltafeln sind beim gallischen Brand um 390 v. Chr. zerstört worden. Heute sind nur noch Bruchstücke des Gesetzes er-

zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit wird schon differenziert.²⁰ Hieran wird deutlich, dass auch im Zusammenhang mit der Aufgabe von Eigentum ein subjektives Element auch in dieser Periode Berücksichtigung gefunden haben könnte. Maßgeblich dürfte sein, dass das damalige Recht und die damalige Gesellschaft einem stetigen Wandel unterlagen, der im 1. vorchristlichen Jahrhundert dazu geführt hat, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt die praktizierte Dereliktion Eingang in die Quellen gefunden hat. Hintergrund hierfür könnte die im 2. Jahrhundert v. Chr. vermehrt auftretende Landflucht gewesen sein.

In der weiteren Entwicklung der Dereliktion im römischen Recht, also von der frühklassischen bis zum Ende der hochklassischen Epoche, finden sich unterschiedliche Ansichten zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtsfolge der Dereliktion von Alleineigentum. Diese unterschiedlichen Ansichten werden jeweils den beiden in diesen Epochen rivalisierend nebeneinander existierenden Rechtsschulen – die Rechtsschule der Sabinianer und die Rechtsschule der Prokulianer – zugeschrieben.²¹

Ob es sich bei den Kontroversen dieser beiden Rechtsschulen um die Fortsetzung zweier unterschiedlicher, möglicher Einflüsse der griechischen Philosophie auf die römische Jurisprudenz handeln könnte, ist Gegenstand der neueren romanistischen Literatur.²² Im Rahmen dieser Debatte²³ wird angenommen, dass ein möglicher Einfluss der stoischen Philosophie und des aus ihr entwickelten Gegensatzes von Naturrecht und Bürgerlichem Recht herrühre und die Sabinianer in dieser Tradition zu verstehen seien. Die Prokulianer seien dagegen in der Tradition des zweiten Einflusses, des der skeptischen Akademie und des für sie bestimmenden Gegensatzes von Natur und Zivilisation, zu er-

halten, die auf mehr oder weniger verlässlichen literarischen Nachrichten beruhen (hierzu Stephan Meder, *Ius non scriptum – Traditionen privater Rechtsetzung*, 2. Auflage 2009, S. 29, Fn. 26; zum Diskurs, ob das Gesetz nur eine spätere Konstruktion gewesen ist Uwe Wesel, *Geschichte des Rechts in Europa*, 1. Auflage 2010, S. 52).

19 Ankum, *Das Verlassen von Liegenschaften*, SZ 114 (1997), S. 402–422 (404).

20 Wesel, *Geschichte des Rechts in Europa*, S. 53 mit dem Beispiel Mord und fahrlässige Tötung; Ankum, *Das Verlassen von Liegenschaften*, SZ 114 (1997), S. 402–422 (405) mit dem Beispiel der Unterscheidung desjenigen, der »sciens prudensque« ein Gebäude in Brand gesetzt hat, und demjenigen, der dies infolge von Fahrlässigkeit getan hat (in Bezug auf Tafel VIII, 10); Meder, *Rechtsgeschichte*, 5. Auflage 2014, S. 45.

21 Eingehend zu den beiden Rechtsschulen und ihren Begründern Meder, *Rechtsgeschichte*, 5. Auflage 2014, S. 71.

22 In der Romanistik taucht der Gedanke, dass in den Schulkontroversen innere Zusammenhänge bestehen, auch schon früher auf (vgl. bspw.: Paul Jörs/Wolfgang Kunkel/Leopold Wenger, *Römisches Privatrecht*, 3. Auflage 1949, § 18, insb. Fn. 6 (S. 30); Meder, *Rechtsgeschichte*, 5. Auflage 2014, S. 72).

23 Befürwortend Okko Behrends, *Wie haben wir uns die römischen Juristen vorzustellen*, SZ 128 (2011), S. 83–129; dagegen Dieter Nörr, *Exempla per se non valent*, SZ 126 (2009), S. 1–54; weitere Fundstellen finden sich bei Kaser/Knütel, *Römisches Privatrecht*, 20. Auflage 2014, § 1 Rn. 11, S. 4f. und § 1 Rn. 7, S. 3.

fassen.²⁴ Ob den jeweiligen Rechtsschulen allerdings zugleich philosophische Grundrichtungen zugeordnet werden können, ist für die vorliegende Untersuchung nicht von Belang, da die abschließende Klärung und Untersuchung, ob und inwieweit eine Einordnung in einen etwaigen übergeordneten Kontext möglich ist, jedenfalls einer eigenständigen romanistischen Ausarbeitung vorbehalten bleiben sollte. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Gegenstand dieser Untersuchung nicht auf mögliche philosophische Grundfragen ausgerichtet ist.

Dies vorangestellt lässt sich aus den Quellen entnehmen, dass den Anhängern der Rechtsschule der Sabinianer im Zusammenhang mit der Aufgabe von Eigentum die Ansicht zugeordnet wird, dass es für die Wirksamkeit der Dereliktion – also für den Eintritt der Rechtsfolgen – nur auf die endgültige Preisgabe ankomme.²⁵ Die Gegenansicht, die den Anhängern der Rechtsschule der Prokulianer zugeschrieben wird, vertritt die Ansicht, dass es für die Vollendung und damit für den Eintritt der Rechtsfolgen einer vorgenommenen Dereliktion eines zusätzlichen Tatbestandsmerkmals bedürfe. Diese weitere Voraussetzung sei die Aneignung durch einen anderen. Erst nach dieser Aneignung trete die (befreiende) Rechtsfolge der Dereliktion für den ursprünglichen Eigentümer ein.²⁶ Damit besteht bereits im römischen Recht eine Kontroverse hinsichtlich der Rechtsfolgen. Anders als in unserer Zeit geht es hier aber nicht um die Rechtsfolge der Dereliktion, sondern um den Zeitpunkt des Eintritts dieser Folgen. Im römischen Recht dürfte hier maßgeblich die Frage gewesen sein, wann die Verantwortlichkeit des Eigentümers endet.²⁷

Die sabinianische Ansicht wird an der Quelle D.47.2.44.5 deutlich:

»Wenn der Eigenthümer ihn aber aufgegeben hat, so geschieht daran kein Diebstahl, wenn ich auch die Absicht zu stehlen gehabt habe; denn es kann kein Diebstahl geschehen, wenn Niemand bestohlen wird; dies findet aber im vorliegenden Fall darum statt, weil man des Sabinus und Cassius Meinung angenommen hat, welche glauben, dass eine Sache sofort aufhöre, unser zu sein, welche wir aufgegeben haben« (quod si dominus id dereliquit, furtum non fit eius, etiamsi ego furandi animum habuero: nec enim furtum fit, nisi sit cui fiat: in proposito autem nulli fit, quippe cum placeat sabini et cassii sententia existimantium statim nostram esse desinere rem, quam derelinquimus).

24 Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 20. Auflage 2014, § 1 Rn. 11, S. 4f.

25 D. 47.2.44.5; D. 41.7.2.1; Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 20. Auflage 2014, § 26 Rn. 4, S. 150.

26 D. 47.2.44.5; D. 41.7.2.1; Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 20. Auflage 2014, § 26 Rn. 4, S. 150.

27 Vgl. 4. Kapitel. Es geht hier insbesondere um die Haftung eines ursprünglichen Eigentümers für einen Sklaven. Vgl. Hohner, Subjektlose Rechte unter besonderer Berücksichtigung der Blankozession, 1969, S. 82 m.w.N in Fn. 7.

Die Ansicht der Prokulianer wird an der Quelle Paulus (D. 41.7.2.) deutlich:

»Wenn man weiss, dass der Eigenthümer eine Sache als aufgegeben betrachte, so kann man sie erwerben. §. 1. Proculus sagt aber, diese Sache höre nicht eher auf, dem Eigenthümer zu gehören, als bis sie von einem Andern in Besitz genommen worden sei; Julianus hingegen sagt, sie höre allerdings auf, Dem zu gehören, der sie verlasse, werde aber nicht eher einem Andern gehörig, als bis sie in Besitz genommen worden sei; und er hat Recht« (pro derelicto rem a domino habitam si sciamus, possumus acquirere. Sed proculus non desinere eam rem domini esse, nisi ab alio possessa fuerit: Julianus desinere quidem omittentis esse, non fieri autem alterius, nisi possessa fuerit, et recte).

In beiden Quellen ist von einer nicht spezifizierten Kategorie von Sachen die Rede. Dies ist für die Epoche, in der sich die beiden Rechtsschulen gegenüber standen, untypisch, da in dieser die am Privatrecht teilhaftigen Sachen (noch) in *res Mancipi* und *res nec Mancipi* eingeteilt wurden.²⁸ Bei dieser Differenzierung zwischen *res nec Mancipi* und *res Mancipi* handelt es sich aber nicht um die Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen – auch wenn das römische Recht die Unterscheidung zwischen Grundstücken (*res immobilis*) einerseits und den beweglichen Sachen (*res mobilis*) andererseits kannte,²⁹ sondern um die Unterscheidung zwischen dem Grundstock des bäuerlichen Vermögens einerseits und allen anderen Sachen andererseits. Die Sachen des Grundstockes des bäuerlichen Vermögens wurden als *res Mancipi* bezeichnet und umfassten die (italischen) Grundstücke, Sklaven und das Großvieh (Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) sowie unter den *res incorporales* die Feldservituten. Die *res nec Mancipi* waren alle anderen Sachen.³⁰ *Res Mancipi* waren dem römischen Bürger vorbehalten. Eigentum an ihnen konnte nur derjenige erwerben, welcher vollwirksames *quiritisches* Eigentum besaß. Eigentum wurde an ihnen lediglich durch *mancipatio*, die förmliche Veräußerung mit Handgriff, erworben.³¹ An *res nec Mancipi* wurde das vollwirksame Eigentum durch die formfreie *traditio* erworben.³² Außerdem konnte auch der *Peregrine*³³ an ihnen *quiritisches* Eigentum erwerben.

28 Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 20. Auflage 2014, § 18 Rn. 10, S. 113f.: »Die Unterscheidung von *res Mancipi* und *res nec Mancipi* verblaßt mit dem Rückgang der *mancipatio* und dem Aufkommen des prätorischen Schutzes ... schon in der klassischen Zeit. In der nachklassischen Periode ist sie verschwunden; ...«.

29 Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 20. Auflage 2014, § 18 Rn. 11, S.114.

30 Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 20. Auflage 2014, § 18 Rn. 8, S. 113.

31 Meder, Rechtsgeschichte, 5. Auflage 2014, S. 34.

32 Meder, Rechtsgeschichte, 5. Auflage 2014, S. 72.

33 Zum lateinischen Begriff *peregrinus* und der Übersetzung Stowasser/Petschenig/Skutsch, Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, Neubearbeitung 2013, S. 372: *peregrinus*, m. f.= Ausländer(in), Nichtbürger(in). Der Begriff bezeichnet den unter römischer Herrschaft lebenden »Nichtbürger« (*hostes*, später *peregrini*); hierzu Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 20. Auflage 2014, § 3 Rn. 9, S. 36.

Dieser Exkurs in die zwei Kategorien von Sachen in jener Epoche zeigt deutlich, dass es einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Kategorien von Sachen gab und es sich daher – da in den Quellen nur von einer nicht spezifizierten Kategorie von Sachen gesprochen wird – um eine Kürzung handeln muss, die auf die Tätigkeit der Kompilatoren³⁴ zurückzuführen ist, also um eine Interpolation.³⁵ Allerdings lässt sich an der Quelle für die sabinianische Ansicht erkennen, dass es sich um *res nec mancipi* handeln muss. Hintergrund ist, dass sie sich mit Diebstahl befasst und ein Diebstahl an einem Grundstück nicht denkbar ist. In jedem Fall besteht in der Literatur Einvernehmen darüber, dass sich diese Fundstelle ausschließlich auf *res nec mancipi* bezieht.³⁶ Bemerkenswert ist, dass in der Quelle, aus der die prokulianische Ansicht deutlich wird (D.41.7.2.), Julian und nicht Sabinus für die Ansicht genannt wird, die davon ausgeht, dass das Eigentum bereits mit der Aufgabe erlischt, ist dies doch die Ansicht, die der sabinianischen Rechtsschule zugeschrieben wird (vgl. oben S. 20 f.). Konsequenterweise hätte dann auch auf die Rechtsschule der Sabinianer Bezug genommen werden müssen. Der Grund, warum an dieser Stelle Julian genannt wird und nicht der klassische Streit zwischen den Rechtsschulen, dürfte sein, dass es Paulus darum gehen könnte, hier etwas hervorzuheben, nämlich, dass mit Julian eine andere Ansicht begründet wurde. Diese andere – respektive neue – Ansicht dürfte darin liegen, dass die ursprüngliche sabinianische Ansicht, die sich nur auf *res nec mancipi*³⁷ bezog, sich weiter entwickelt hatte und seit Julian auch auf *res mancipi* anzuwenden war. Wenn dem aber so ist, dann lässt sich zusammenfassend das Meinungsbild wie folgt darstellen: Es gibt zum einen die unterschiedlichen Ansichten zwischen den Prokulianern und Sabinianern hinsichtlich der *res nec mancipi* und hinsichtlich der *res mancipi* eine

34 Als Kompilatoren (von *compilare*, ausplündern, ausbeuten) bezeichnet man die Mitglieder der Kommission, die die *Digesten*, die *Institutionen* und den *Codes* (Iustinianus) unter Leitung des Vorstehers der Kaiserlichen Kanzleien, Tribonian, hergestellt haben (vgl. Meder, *Rechtsgeschichte*, 5. Auflage 2014, S. 110; Kaser/Knütel, *Römisches Privatrecht*, 20. Auflage 2014, § 1 Rn. 22, S. 8).

35 Solidoro Maruotti, *Studi sull'abbandono degli immobili nel diritto romano*, *Storici, giuristi, imperatori*, Jovene, Neapel 1989, VII, S. 132; zustimmend Ankum, *Das Verlassen von Liegenschaften*, SZ 114 (1997), S. 402–422 (410); Kaser/Knütel, *Römisches Privatrecht*, 20. Auflage 2014, § 18 Rn. 10, S. 113 f., sagen allgemein, dass es sich bei dieser Interpolation wohl um eine der häufigsten handeln dürfte.

36 Solidoro Maruotti, *Studi sull'abbandono degli immobili nel diritto romano*, *Storici, giuristi, imperatori*, Jovene, Neapel 1989, VII, S. 132; Ankum, *Das Verlassen von Liegenschaften*, SZ 114 (1997), S. 402–422 (411); jeweils ohne Begründung.

37 So auch Ankum, *Das Verlassen von Liegenschaften*, SZ 114 (1997), S. 402–422 (411); ders., *Pomp. D. 41, 7, 5 pr.: Die occupatio einer res mancipi derelicta und der Ausdruck in bonis alicuius esse in den klassischen römischen Rechtsquellen*, SZ 103 (1986), S. 248–274 (264 f.).

ältere Lehre und eine jüngere Lehre, die mit Julian in der Hochklassik begründet wird.³⁸

Dieses vielschichtige Meinungsspektrum konsolidiert sich in der Nachklassik durch den endgültigen Wegfall der Unterscheidung zwischen *res Mancipi* und *res nec Mancipi* durch Justinian im Jahr 529 n. Chr. (C. 7.31.1.5) und führt dazu, dass der Eigentumsverlust für alle Sachen mit der Dereliktion eintritt. Es entsteht durch die Dereliktion durch einen Alleineigentümer eine *res derelictae*, die als *res nullius* des Erwerbs eines Dritten durch Aneignung (*occupatio*) oder Ersitzung (*usucapio*) grundsätzlich zugänglich ist.³⁹ Der Eigentümer des Grundstücks hörte auf, Eigentümer zu sein, und wurde von den mit dem Eigentum verbundenen Pflichten frei. Als solche kamen insbesondere in Betracht: die Pflicht zur Leistung der *cautio damni infecti*⁴⁰ und die Grundsteuerpflicht,⁴¹ soweit sie für die noch nicht fälligen Abgaben bestand.⁴² Der Eigentümer verlor aber zugleich die mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Rechte – die Servituten.⁴³ Die Rechte Dritter an dem Grundstück dagegen wurden von der Aufgabe des Eigentums an dem Grundstück nicht berührt, sie blieben bestehen.⁴⁴

1. Die Dereliktion von Miteigentum im römischen Recht

Hinsichtlich der Dereliktion von Miteigentum verhält es sich im römischen Recht anders. Grundsätzlich kannte das römische Recht zwei Rechtsfiguren

38 So auch Ankum, Das Verlassen von Liegenschaften, SZ 114 (1997), S. 402–422 (411); ders., Pomp. D. 41, 7, 5 pr.: Die *occupatio* einer *res Mancipi derelicta* und der Ausdruck in *bonis alicuius esse* in den klassischen römischen Rechtsquellen, SZ 103 (1986), S. 248–274 (263f.); a. A. Solidoro Maruotti, Studi sull'abbandono degli immobili nel diritto romano, Storici, giuristi, imperatori, Jovene, Neapel 1989, VII, S. 144.

39 Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 20. Auflage 2014, § 26 Rn. 4, S. 150; vgl. auch im weiteren Verlauf dieser Untersuchung die Analyse zu dieser Phase.

40 *Cautio damni infecti* ist eine Sicherheitsleistung, die der Prätor auf Antrag des Nachbarn für zukünftige Schäden festsetzt, vgl. hierzu Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 20. Auflage 2014, § 23 Rn. 17, S. 134.

41 Diese wird in den Senatsprovinzen als »*stipendium*«, in den Kaiserprovinzen als »*tributum*« bezeichnet, vgl. Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 20. Auflage 2014, § 22 Rn. 10, S. 130.

42 Karl von Czychlarz, Die Eigentumserwerbsarten des Pandektentitels *de aquirendo rerum dominio*, in: Christian Friedrich Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, Kommentar Bd. 41, 42, 1887, S. 128.

43 Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 20. Auflage 2014, § 28 Rn. 19, S. 167; in der älteren Literatur bereits: Czychlarz, Die Eigentumserwerbsarten des Pandektentitels *de aquirendo rerum dominio*, in: Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, Kommentar Bd. 41, 42, 1887, S. 126f.

44 Karl Gies, Die Aufgabe des Eigentums an einem Grundstück, Berlin 1913, S. 11; Benkelberg, Die Aufgabe des Eigentums an einem Grundstück, 1927, S. 5.